

# **SCHUTZKONZEPT Gemeinde Pontresina**

## **Basierend auf der Verordnung des Bundes über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie**

(Covid-19-Verordnung besondere Lage)

### **(Besondere Regelungen für die Festtage und die Wintersportorte)**

17. Dezember 2020

---

## **1. Ausgangslage**

Der Bundesrat hat am 4. Dezember 2020 die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» ergänzt. In Art 5b verpflichtet er «*Gemeinden mit Skigebieten und zahlreichen Wintersportgästen (Wintersportorte)*» zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes, welches Massnahmen zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben und zur Vermeidung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum vorsieht.

Die Gemeinde Pontresina (nachfolgend «Gemeinde») erlässt nachfolgend die Bestimmungen zu diesem Schutzkonzept. Es regelt übergeordnet die Verantwortlichkeiten zwischen den Leistungsträgern und der Gemeinde. Es soll eine klare Abgrenzung zwischen der Gemeinde und dem Leistungsträger definiert werden.

Jeder Leistungsträger (z.B. Hotel, Bergbahn, Sportanlage, Museum, Galerie, Restaurant, Bar, Café, Detailhandel) ist für seinen Betrieb und dessen Infrastruktur verantwortlich. Der Leistungsträger muss ein entsprechendes Schutzkonzept ausarbeiten und verbindliche Massnahmen ergreifen. Dies gilt auch für den Fall, dass wegen der Pandemiebestimmungen Teile des Betriebs sich auf öffentlichen Grund ausdehnen - etwa durch die Verlängerung einer Warteschlange auf öffentlichen Grund vor dem Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für öffentliche Plätze und Infrastrukturen sowie Dienstleistungen, welche sie selbst betreibt, respektive anbietet.

*Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in diesem Dokument sowie in allenfalls dazugehörigen Anhängen die männliche Form gewählt, gleichwohl beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.*

## **2. Ziele**

Mit dem vorliegenden Schutzkonzept verfolgt die Gemeinde folgende Ziele:

- Die Gesundheit der Gäste sowie der einheimischen Bevölkerung mit gezielten Massnahmen gewährleisten.
- Sicherheit für die Gäste und die einheimische Bevölkerung ausstrahlen.
- Die Prozesse und Regeln des Konzepts sind klar und nachvollziehbar. Sie geben den Verantwortlichen Sicherheit in ihrer Vorgehensweise.
- Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt.

Die Gemeinde zählt auf ein hohes Mass an Solidarität und Eigenverantwortung aller Beteiligten und darauf, dass die Empfehlungen des BAG sowie des Kantons und die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dieses Schutzkonzeptes eingehalten werden.

### **3. Maskenpflicht im öffentlichen Raum**

(Art. 3c Abs.2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im Ortskern und in den Flanierzonen der Gemeinde ist über Mund und Nase eine Hygienemaske zu tragen. Dies betrifft namentlich folgende Ortsteile, Plätze oder Strassen:

- Flaniermeile (obere Via Maistra)
- Langlaufzentrum Cuntschet
- Eisplatz Roseg
- Talstation Languard
- Talstation Lagalb
- Talstation Diavolezza

Die Maskenpflicht gilt auch für Parkplätze und Parkhäuser, welche an die oben genannten Zonen angrenzen.

#### **Kommunikation / Hinweisschilder**

Offizielle Hinweisschilder bzw. BAG-Plakate weisen in den jeweiligen Zonen auf die Maskenpflicht hin. Zusätzlich wird das Schutzkonzept über die Website der regionalen Tourismusorganisation ([www.engadin.ch](http://www.engadin.ch)), die Präsenzen von Gemeinde und Tourismusorganisation in sozialen Netzwerken, sowie die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Pontresina zugänglich gemacht.

### **4. Öffentlicher Verkehr**

(Art. 3b / Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Anbieter des öffentlichen Verkehrs unterliegen landesweiten Vorschriften, die in den entsprechenden Schutzkonzepten ausformuliert sind. Die Maskenpflicht an Haltestellen und in den Transportmitteln ist eine der Massnahmen.

Es ist die Aufgabe der Transportanbieter, dass der Betrieb von Stationen und Haltestellen so organisiert ist, dass die Abstandsregeln und/oder die Maskenpflicht eingehalten werden. Besondere Beachtung muss Haltestellen bei publikumsattraktiven Angeboten (wie etwa Bergbahnen) geschenkt werden, da hier mit besonders hohen Passagierfrequenzen gerechnet werden muss. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert.

Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

Allfällig künftig durch Bund und/oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

## **5. Parkplätze**

(Art. 5b Abs. 2 lit. b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde sorgt dafür, dass auf öffentlichen Parkplätzen und deren Zugängen ein geregelter Fussgängerverkehr möglich ist, welcher das Einhalten von Abständen zulässt. Bei Bedarf und Möglichkeit werden Zu- und Ausgänge voneinander getrennt.

Die Gemeinde bereitet sich darauf vor, zusätzliche Parkflächen anzubieten, sollten die normalen Kapazitäten nicht ausreichen.

## **6. Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe**

(Art. 5a Abs. 1 lit. b, c bis, c<sup>1er</sup> und 1<sup>bis</sup>, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Vor Restaurants, Bars und Clubbetrieben (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt die Maskenpflicht. Der Betreiber des Lokals hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt auf privatem wie öffentlichem Grund.

Die Gemeinde fordert alle Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe auf, zusätzlich zum Schutzkonzept die jeweils gültigen Bestimmungen zu den Öffnungszeiten, der Gewährleistung des Abstandes sowie der Erhebung der Kontaktdaten umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

### **Restaurationsbetriebe in Skigebieten**

(Art. 5a Abs 1<sup>bis</sup>, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert die Restaurationsbetriebe in den Skigebieten auf, den ergänzenden Art. 5a Abs. 1<sup>bis</sup> zum Einlass der Gäste in den Innenbereich umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

Vor Restaurationsbetrieben in Skigebieten (Wartebereiche im öffentlichen Raum und allfällige Parkplätze) gilt Maskenpflicht. Der Betreiber hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dies gilt für das Gelände des Restaurationsbetriebs, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

## **7. Sportanlagen (Indoor/Outdoor)**

(Art. 5b Abs. 2 lit. a,b, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Vor geöffneten Sportanlagen (Wartebereiche im öffentlichen Raum und Parkplätze) gilt Maskenpflicht. Der Betreiber der Anlage hat ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Sportanlage, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

## **8. Skigebiete**

(Art. 5b Abs. 2 lit. b Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert die Betreiber von Bergbahnen und Skiliften auf, die Richtlinien von Bund und Kanton gemäss dem Schutzkonzept des Verbandes Seilbahnen Schweiz umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

### **Wartebereiche und Zugänge zu Bahnen und Liften**

Vor den Stationen (Wartebereiche im öffentlichen Raum) ist durch den Betreiber der Bahn ein Leitsystem mit Abstandsmarkierungen zu installieren, welches für ein koordiniertes Anstehen in der Wartezone sorgt. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Dies gilt für das Gelände der Bergbahn, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

Die Gemeinde definiert die Schnittstelle zwischen öffentlichem Raum und Bergbahnen in Absprache mit dem Betreiber. Wo Personen von einem Transportanbieter zu einem anderen wechseln (zum Beispiel vom Bus zur Bergbahn) ist jeweils derjenige Anbieter für die Organisation des Wartebereiches verantwortlich, auf dessen Angebot sich die Personen zubewegen.

## **9. Einkaufsläden und Geschäfte**

(Art. 5b Ziff. 2 lit. a, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert alle Einkaufsläden und Geschäfte auf, die Richtlinien von Bund und Kanton auch in Bezug auf Öffnungszeiten und der Gestaltung der Zugangs- und Wartebereiche im öffentlichen Raum, umzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass eine Warteschlange den allgemeinen Durchgang für Fussgänger und Fahrzeuge nicht behindert. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten. Dies gilt für das Gelände des Ladens/Geschäftes, Privatgrund wie auch öffentlichen Grund.

## **10. Covid-19-Tests**

(Art. 5b Ziff. 2 lit. c, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Im Spital Oberengadin in Samedan werden täglich Tests auf das Corona-Virus durchgeführt. Anmeldung über [www.spital.net](http://www.spital.net) oder Tel. 081 851 81 11 ist obligatorisch.

Dr. med. Lüzza R. Campell, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin FMH, Via Maistra 107, 7504 Pontresina, Tel. 081 842 62 68. Termin nur mit Voranmeldung!

Arztpraxis Dr. med. G. Grattarola / Dr. med. C. Campisi / Dr. med. F. Peroni, Via Rondo 3, 7504 Pontresina, Tel. 081 842 77 66. Termin nur mit Voranmeldung!

Bei Unklarheiten hilft die Hotline des Bundesamtes für Gesundheit +41 58 463 00 00.

## 11. Präsenzveranstaltungen in Bildungseinrichtungen

(Art. 6d Abs. 1 und 1 bis, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde fordert die Schulen auf, die Richtlinien von Bund und Kantonen umzusetzen. Allfällig künftig durch Bund und oder Kanton noch zu beschliessende, weitere Massnahmen sind ebenfalls stets umzusetzen und einzuhalten.

## 12. Durchsetzung und Kontrolle

(Art. 5b Ziff. 2 lit. d, Covid-19-Verordnung besondere Lage)

Die Gemeinde kontrolliert die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes unter Einsatz von:

- Gemeindepolizei Pontresina / St. Moritz
- Hilfskräften («Dorf-Ranger»)

## 13. Weiterführende Schutzkonzepte Pontresina

Die Gemeinde führt eigene spezifische Schutzkonzepte und hat Kenntnis über die Schutzkonzepte der Infrastrukturen und Betriebe in Pontresina welche das vorliegenden Schutzkonzept prioritär tangiert. Folgende Schutzkonzepte liegen der Gemeinde vor:

### Gemeindeeigene Schutzkonzepte / Factsheets

- Sesselbahn/Skilift Alp Languard
- Bellavita Erlebnisbad & Spa
- Eisplatz Roseg
- Langlaufzentrum- und -wiese Cuntschet *noch ausstehend*
- Schutzkonzept Dorf-Ranger
- Factsheet Dorf-Ranger (allgemein)
- Factsheet Dorf-Ranger (Hotspot Eisplatz Roseg)

### Partner-Schutzkonzepte

- Schweizer Skischule Corvatsch Pontresina
- Langlaufschule Bernina Sport *noch ausstehend*
- Langlaufschule Fähndrich Sport
- Schweizer Langlaufschule Pontresina *noch ausstehend*
- Restaurant Morteratsch
- RhB *noch ausstehend*
- Engadin Bus *noch ausstehend*
- Postauto *noch ausstehend*
- Bergbahnen Diavolezza Lagalb
- Restaurant Giardin *noch ausstehend*

Vom Gemeindevorstand Pontresina verabschiedet am 22. Dezember 2020